Finanzamt Lohr a. Main
mit Außenstellen

Finanzamt Lohr a. Main, Postfach 14 65 – 97804 Lohr a. Main

Firma
Scheuring Fenster GmbH
Gewerbestr 1-6
97450 Arnstein

Länderschlüssel:	**9**
Finanzamtsnummer:	**231**
Steuernummer:	**23113830018**
Sicherheitsnummer:	**94993787**

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Bitte bei Antwort angeben** Unser Aktenzeichen	☎(09352)850 - 0 Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	231 / 138 / 30018	1229	Herr Reinhart	229	21.02.2008

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	**Firma Scheuring Fenster GmbH, Gewerbestr 1-6, 97450 Arnstein**
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt **vom 21.02.2008 bis zum 20.02.2011.**

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhart

BAYERN FINANZAMT

Dienstgebäude
Rexrothstr. 14
97816 Lohr a. Main

Öffnungszeiten Servicezentrum
Montag bis Mittwoch von 08 - 15 Uhr
Donnerstag von 08 - 17 Uhr
Freitag von 08 - 15 Uhr

Kreditinstitut — **Konto-Nr.** — **Bankleitzahl**
Deutsche Bundesbank
Filiale Würzburg — 790 015 04 — 790 000 00
IBAN DE63790000000079001504 — BIC MARKDEF1790
Sparkasse Mainfranken — 2 246 — 790 500 00
IBAN DE07790500000000002246 — BIC BYLADEM1SWU

Internet
www.finanzamt-lohr.de

E-Mail
poststelle@fa-loh.bayern.de

Telefax
(09352)850-1300